

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 69/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. August 1970

Kläger und Revisionskläger,

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 5. August 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 5. November 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

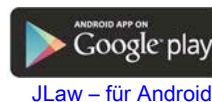
Der Kläger ~ gelernter Koch - begehrt nach einem Arbeitsunfall (Minderung der Erwerbsfähigkeit: 80 v.H.) Rente wegen Berufsunfähigkeit. Das Sozialgericht Dortmund hat seiner Klage stattgegeben (Urteil vom 25. Oktober 1967), das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat sie dagegen abgewiesen (Urteil vom 5. November 1969). Nach der Überzeugung des LSG ist der Kläger noch nicht berufsunfähig. Er könne zwar nur fünf Stunden täglich Schreibtischarbeiten im Sitzen verrichten; dennoch vermöge er die Hälfte des tariflichen Lohnes eines gesunden Versicherten (248,50 DM) zu verdienen. Als Kontrolleur, Hotel- oder Restaurantjournalführer eines Großbetriebes in einer Großstadt werde er einen Monatsverdienst von 331,20 DM erzielen. Da er einen Arbeitsplatz nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen könne, müßten die im Rahmen der Berufstätigkeit entstehenden Kosten seines Kraftwagens berücksichtigt werden. Bei einem täglichen Fahrweg von 10 km habe der Kläger monatlich 82,80 DM aufzuwenden (0,36 DM je Einzelkilometer in Anlehnung an § 20 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung -LStDV-). Somit verblieben ihm 248,40 DM; der minimale Unterschied zur Hälfte des Tariflohnes könne außer Betracht bleiben. Aus der Auskunft des Hoteliers Barg ergebe sich, daß die dem Kläger zuzumutenden Tätigkeiten in gastronomischen Großbetrieben auch in Teilzeitarbeit vergeben würden. Notfalls müsse der Kläger in eine Großstadt umziehen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, insbesondere gegen Denkgesetze verstoßen und den Sachverhalt - vor allem das Vorhandensein zumutbarer Arbeitsplätze - nicht genügend erforscht. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückweisung der Berufung der Beklagten, hilfsweise die

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Zurückverweisung des Rechtsstreit an einen anderen Senat des LSG.

Die Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen.

Die Revision des Klägers ist statthaft. Sie stützt sich auf einen ordnungsgemäß gerügten wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Das LSG ist von der Rechtsauffassung ausgegangen, Arbeitsplätze für die in Betracht kommenden Arbeiten dürften bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Zahl bedeutungslos sei. Bei dieser Auffassung durfte sich das LSG nicht mit der - nur schriftlich erteilten - Auskunft des Hoteliers Barg vom 16. Juli 1969 zufrieden geben. Das LSG hat die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Abs. 1 SGG), weil es dieser Auskunft eine Erklärung entnommen hat, die in ihr nicht enthalten ist. Hotelier Barg hat - entgegen den Ausführungen des LSG - nicht bekundet, daß die dem Kläger zuzumutenden Tätigkeiten in gastronomischen Großbetrieben auch in Teilzeitarbeit vergeben würden; er hat vielmehr lediglich die Meinung geäußert, "nur fünf Stunden tägliche Schreibtischarbeit könne evtl. in gastronomischen Großbetrieben in Frage kommen". Über das tatsächliche Vorhandensein wie auch über die Anzahl solcher Arbeitsplätze enthält seine Auskunft nichts, also auch nichts darüber, ob die Zahl möglicher Arbeitsplätze bedeutungslos ist oder nicht.

Die Revision ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit an das LSG - und zwar an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Senat - zurückzuverweisen ist. Das LSG hätte nämlich, wenn es die nötigen Ermittlungen durchgeführt hätte, zu einer anderen Beurteilung der dem Kläger verbliebenen Erwerbsfähigkeit gelangen können. Dahingestellt kann

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bleiben, ob das Berufungsverfahren, wie der Kläger meint, mit weiteren Mängeln behaftet ist.

Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG die Rechtsprechung des Großen Senats des Bundessozialgerichts über die Bedeutung des Vorhandenseins geeigneter Arbeitsplätze zu berücksichtigen haben (BSG 30, 167). Auch erscheint es ratsam, die Berechnung des Aufwandes des Klägers für seinen Kraftwagen zu überprüfen. Eine angemessene Berücksichtigung dieser Kosten dürfte nicht immer in dem Ansatz der Werbungskostenpauschale der LStDV liegen, selbst wenn anstelle der Doppelkilometer die Einzelkilometer gezählt werden. Im übrigen beruht die Feststellung eines täglichen Fahrweges von 10 km auf einer Vermutung.

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.

